



Die Gemeinde Admannshagen-Bargeshagen macht hiermit die Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 der Gemeinde Admannshagen-Bargeshagen für den westlichen Teilbereich im M 1.1 – Gebiet im Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 3.2 in Bargeshagen im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB bekannt. Die Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 der Gemeinde Admannshagen-Bargeshagen für den westlichen Teilbereich im M 1.1 – Gebiet im Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 3.2 in Bargeshagen im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB tritt mit Ablauf des Tages der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 der Gemeinde Admannshagen-Bargeshagen für den westlichen Teilbereich im M 1.1 – Gebiet im Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 3.2 in Bargeshagen im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB, bestehend aus Planzeichnung (Teil A), Text (Teil B) einschließlich Begründung sowie die Zusammenfassende Erklärung ab diesem Tag im Amt Bad Doberan-Land, in Bad Doberan, Kammerhof 3, Bauamt, während der Sprechzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Admannshagen-Bargeshagen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Regelung des § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung vom 13. Juli 2011 (GVObI. M-V S. 777) zum Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung zur Beschlussfassung der Satzung wird mitgeteilt, dass bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsverordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Ein Hinweis dazu ist auch im Rahmen der Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 BauGB erfolgt.

Admannshagen-Bargeshagen, den 15.03.2012

(Siegel)

*Hans-Peter Stuhr*

Hans-Peter Stuhr

Bürgermeister

der Gemeinde Admannshagen-Bargeshagen

---

Verfahrensvermerk:

Ausgehängt am: 22.03.2012  
Abzunehmen am: 05.04.2012

Abgenommen am: 10.04.2012

(Siegel)

(Unterschrift)

*Hans-Peter Stuhr*

(Siegel)

(Unterschrift)

*Hans-Peter Stuhr*